

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

- Gewerbsteuer:** *Gewerbsteuerfreiheit von Krankenhäusern im Fall einer Betriebsaufspaltung*.. 19
- Umsatzsteuer:** *Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe*..... 19
- Umsatzsteuer:** *E-Books unterliegen (noch) dem Regelsteuersatz* 20
- Kapitalertragsteuer:** *Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Berufsverbänden* 21

STIFTUNGSRECHT

- Kein Anspruch auf Übernahme des Defizites eines Kindergartens durch die Gemeinde*..... 21

VEREINSRECHT

- Rechtsformverfehlung: Löschung (zu) großer Kita-Vereine aus dem Vereinsregister*..... 22
- Haftungsrecht: Fahrlässige Körperverletzung durch einen Jugendobmann durch Unterlassen*..... 23

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gewerbesteuer: Gewerbesteuerfreiheit von Krankenhäusern im Fall einer Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen sind in der Praxis häufig anzutreffen. Von einer Betriebsaufspaltung spricht man, wenn ein Unternehmen in mehrere selbständige rechtliche Einheiten aufgespalten wird, die Einheiten aber trotzdem auf gewisse Art und Weise miteinander „verflochten“ bleiben, u.a. dadurch, dass das sog. Besitzunternehmen dem sog. Betriebsunternehmen wesentliche Betriebsgrundlagen überlässt. Wesentliche Betriebsgrundlagen sind vor allem Grundstücke, die für den Betrieb des Unternehmens notwendig sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem ein Krankenhaus als Betriebsunternehmen von der Gewerbesteuer befreit war. Es stellte sich die Frage, ob sich die Steuerbefreiung auch auf das Besitzunternehmen erstreckt. Der BFH bejaht das.

Zivilrechtlich hat eine Betriebsaufspaltung vor allem haftungsrechtliche Vorteile: Ein Unternehmen, das typischerweise zahlreichen Risiken ausgesetzt und damit grundsätzlich auch insolvenzgefährdet ist, wird nicht selbst Eigentümer des Betriebsgrundstückes, sondern pachtet es lediglich von der Besitzgesellschaft. Das Grundstück ist somit der Haftungsmasse der Betriebsgesellschaft entzogen – es steht ja im Eigentum eines anderen, der Besitzgesellschaft. Steuerlich führt eine solche Betriebsaufspaltung dazu, dass die Verpachtungseinkünfte bei der Besitzgesellschaft als gewerbliche Einkünfte einzustufen sind (d.h. zusätzlich zur Einkommensteuer der Gewerbesteuer unterliegen). Damit verhindert das Steuerrecht, dass eine organisatorische Aufteilung des zur Verwirklichung der gewerblichen Tätigkeit dienenden Vermögens auf zwei eigenständige Rechtsträger zur Vermeidung der Gewerbesteuer führt, mithin eine Besserstellung des aufgespaltenen Unternehmens gegenüber dem „Einheitsunternehmen“ erfolgt.

Im vom BFH entschiedenen Fall war die Krankenhausbetreiberin zugleich an der Besitzgesellschaft beteiligt. Die Besitzgesellschaft verpachtete dem Krankenhausbetreiber ein Betriebsgebäude einschließlich der Inventargegenstände. Das Finanzamt nahm wenig überraschend eine Betriebsaufspaltung an und unterwarf die Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft folglich der Gewerbesteuer.

Die dagegen klagende Besitzgesellschaft hielt das für falsch. Sie war der Auffassung, dass aufgrund der bestehenden Betriebsaufspaltung zwischen ihr und dem Krankenhausbetreiber die nach § 3 Nr. 20 b GewStG zu gewährende Steuerbefreiung für Krankenhäuser auch auf sie als Besitzgesellschaft auszudehnen sei.

Vor dem Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hatte die Klage allerdings noch keinen Erfolg. Anders dann aber vor dem BFH: Er gab der Besitzgesellschaft Recht. Auch der BFH war zwar der Meinung, dass es sich bei der Verpachtung der Gebäude und des Inventars an den Krankenhausbetreiber wegen der Betriebsaufspaltung um eine gewerbliche Tätigkeit handelte. Diese sei aber nach § 3 Nr. 20 b GewStG steuerbefreit, da die Besitzgesellschaft an der Gewerbesteuerbefreiung des Krankenhausbetreibers teilhabe, so der BFH. Dieser stützt sich dabei auf sein Urteil vom 29.03.2006, Az. X R 59/00, zu § 3 Nr. 20 c GewStG, in dem er schon einmal entschieden hatte, dass sich die Befreiung der ein Altersheim betreibenden Betriebsgesellschaft von der Gewerbesteuer bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Verpachtungstätigkeit der Besitzgesellschaft erstreckt.

HINWEIS: Die Erstreckung der Steuerbefreiung auf die Besitzgesellschaft, die selbst kein Krankenhaus betrieb, ergibt Sinn: Das Institut der Betriebsaufspaltung will näm-

lich lediglich die Umgehung der Gewerbesteuerpflicht durch eine Aufteilung der an sich einheitlichen Betätigungen auf zwei Rechtsträger verhindern. Dieser Zweck greift aber nicht, wenn das als Alternative zur Betriebsaufspaltung gedachte Einheitsunternehmen gemäß § 3 Nr. 20 b GewStG sowieso von der Gewerbesteuer befreit wäre.



BFH, Urteil vom 20.08.2015, Az. IV R 26/13

Umsatzsteuer: Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Aufgrund des Zustroms von Flüchtlingen und der damit im Zusammenhang stehenden besonderen Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weitere Billigkeitsregelungen erlassen.

Erst kürzlich hatte das BMF nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Billigkeitsmaßnahmen getroffen (*NPR 2015, 3*). Vermietungsvereinen und Vermietungsgenossenschaften wird danach die Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG gewährt, wenn sie vorübergehend Asylbewerber und Flüchtlinge in ihren Wohnungen unterbringen; die vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften ist zudem als Zweckbetrieb zu behandeln.

Aufgrund des anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen hat das BMF nun weitere Billigkeitsregelungen erlassen: Beteiligt sich demnach eine gemeinnützige Einrichtung vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält sie dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Organisationen, können diese Einnahmen dem ertragsteuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Es gelten außerdem auch die Umsatzsteuerermäßigungen und -befreiungen, die auch auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z.B. Obdachlose) angewendet werden. Dazu gehören insbesondere

- der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG sowie
- die Steuerbefreiungen gemäß § 4 Nr. 18, 23, 24 und 25 UStG,

wenn die Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt wer-

den. Dies gilt auch, wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem nach der Satzung der Einrichtung begünstigten Personenkreis gehören. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, wenn die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch die öffentliche Hand an gemeinnützige Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstige Leistungen (z. B. Renovierung von Wohnungen) gilt Folgendes:

- Zahlungen im Rahmen eines Gesamtvertrags z.B. über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft fallen insgesamt unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG, wenn die weiteren dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Eine konkrete Lieferung, wie z.B. von Möbeln, unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag ist hingegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig; die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 18 UStG kommt nicht zur Anwendung. Es kann aber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe in Frage kommen.

Die Billigkeitsregelungen gelten für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018. Das BMF weist darauf hin, dass die Berufung auf die Billigkeitsregelungen allerdings für alle gleichartigen Leistungen einheitlich erfolgen muss. Berufet sich der Unternehmer auf die Billigkeitsregelungen, entfällt umgekehrt selbstverständlich der Vorsteuerabzug für die mit den Ausgangsleistungen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen.

HINWEIS: Normalerweise unterliegt die kurzfristige Vermietung von Räumen nebst Nebenleistungen dem Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, was grundsätzlich die Gewerbe- und Körperschaftssteuerpflicht auslöst. Auch Umsatzsteuer fällt üblicherweise an. Durch den aktuellen Billigkeitserlass werden gemeinnützige Organisationen finanziell und administrativ entlastet. Ihre Leistungen an Flüchtlinge sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht umsatzsteuerpflichtig und können darüber hinaus der ertragsteuerfreien Zweckbetriebssphäre zugeordnet werden.



BMF-Schreiben vom 09.02.2016, IV C 4 – S 0185/15/10001 :001

Umsatzsteuer: E-Books unterliegen (noch) dem Regelsteuersatz

Gemeinnützige Körperschaften, die Publikationen als E-Books vertreiben, müssen ihre Umsätze (aktuell noch) mit dem Regelsteuersatz von 19% versteuern. Der ermäßigte Steuersatz kommt dem Bundesfinanzhof (BFH) zufolge nicht in Betracht.

Eine GmbH bot Bibliotheken an, deren Bibliotheksnutzern digitalisierte Bücher zur Verfügung zu stellen. Die Bücher wurden von der GmbH digitalisiert und auf den Servern gespeichert. Die Bibliotheken konnten von der GmbH Lizenzen erwerben, die sie zum Abrufen der digitalisierten

Bücher berechtigten. Die Bibliotheken durften ihren Nutzern das Abrufen der digitalisierten Bücher über das Internet ermöglichen. Die Umsätze für diese Dienstleistung unterwarf die GmbH dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung ging das Finanzamt jedoch davon aus, dass die Leistungen dem Regelsteuersatz unterlägen. Die dagegen erhobene Klage der GmbH blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Dem BFH zufolge gilt der ermäßigte Steuersatz nur für „echte“ Bücher. Digitale Sprachwerke (E-Books) seien keine Bücher in diesem Sinne. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie verbiete ausdrücklich, elektronische Dienstleistungen dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Auch der technische Fortschritt zwingt nicht dazu, neue Erscheinungsformen von Schriftwerken unter den Begriff der Bücher zu fassen. Die GmbH könne sich, so der BFH, auch nicht auf die Steuerermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG berufen. Diese Norm sieht eine Steuerermäßigung bei Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urhebergesetz (UrhG) ergeben, vor. Diese Regelung gelte, so der BFH, jedoch ebenfalls nicht für elektronisch erbrachte Dienstleistungen. Und dass es sich vorliegend um ebensolche handelte, bezweifelte der BFH nicht. Aus diesem Grund übergang er auch den Antrag der Klägerin, die Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen.

HINWEIS: Der BFH geht in seiner Entscheidung, die eine gewerbliche GmbH betraf, aber selbstverständlich auf gemeinnützige Körperschaften ebenso Anwendung findet, offenbar davon aus, dass nur Bücher in Papierform vom ermäßigten Steuersatz profitieren können. Ob das so korrekt ist, ist zweifelhaft. Denn nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sind auch auf anderen physischen Trägern gespeicherte Bücher „Bücher“ im Sinne der MwStSystRL. In der Praxis wird das aber keine allzu große Bedeutung haben. E-Books werden ja typischerweise per Download vertrieben und nicht auf physischen Datenträgern geliefert. Per Download vertriebene E-Books unterfallen aber in jedem Fall dem Regelsteuersatz.

Interessant wird allerdings die weitere Entwicklung sein: Die EU Kommission hat nämlich letztes Jahr angekündigt, in der ersten Hälfte des Jahres 2016 eine Initiative vorzulegen, mit der der ermäßigte Steuersatz auch auf den Downloadvertrieb von E-Books ausgeweitet werden soll, um so eine technologieneutrale Erhebung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Betroffene gemeinnützige Körperschaften sollten die Entwicklung daher aufmerksam verfolgen. Neben der Steuersatzfrage müssen sie übrigens auch die zahlreichen sonstigen Fragen im Blick behalten, die sich im Zusammenhang mit der Herausgabe von Publikationen typischerweise stellen (Besteuerung des Anzeigengeschäfts im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, Abgrenzung Fachzeitschrift ↔ Vereinszeitung, Vorsteuerabzug, Mitgliederbegünstigung bei vergünstigter Abgabe von Publikationen an Mitglieder, Ausgliederung des Verlagsgeschäfts auf Tochter-GmbH etc.).



BFH, Urteil vom 03.12.2015, Az. V R 43/13

Kapitalertragsteuer: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Berufsverbänden

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein neues BMF-Schreiben zu § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG herausgegeben. Es tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 10.11.2005, BStBl I S. 1029, das ebenfalls Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10b S.4 EStG behandelte.

§ 20 Abs. 1 Nr. 10b S. 4 EStG sieht vor, dass nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbegünstigter Körperschaften (steuerpflichtige) Kapitalerträge darstellen. Während diese Vorschrift für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen de facto nicht relevant ist, weil § 44a Abs. 7 EStG für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sowieso die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug regelt, ist sie z.B. für steuerbegünstigte Berufsverbände von großer Bedeutung.

Die Vorschrift findet insbesondere Anwendung auf den nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines von der Steuerbefreiung ausgeschlossenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der im Wege des Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird, oder wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die in § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b

Satz 1 EStG genannte Umsatz- (350.000 Euro) oder Gewinngrenze (30.000 Euro) überschreitet.

Werden mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, ist auf das Gesamtergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abzustellen, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird oder die die Umsatz- oder Gewinn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG überschreiten.

Die Gewinne unterliegen dann der Kapitalertragssteuerpflicht in Höhe von 15%, die zusätzlich zur Körperschaftsteuer erhoben wird. Die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG fingiert damit quasi eine Gewinnausschüttung aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in den ideellen Bereich der steuerbegünstigten Körperschaft – gerade so, als handele es sich bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um eine selbständige Tochter-Kapitalgesellschaft.

HINWEIS: Von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, die keine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen sind und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sollten sich mit dem neuen BMF-Schreiben vertraut machen. Die kapitalertragsteuerlichen Vorschriften sind äußerst kompliziert und bestehen aus etlichen (Rück-)Verweisen und Ausnahmenvorschriften, so dass professionelle Hilfe unausweichlich sein dürfte.



BMF-Schreiben vom 02.02.2016, IV C 2 - S 2706-a/14/10001

STIFTUNGSRECHT

Kein Anspruch auf Übernahme des Defizites eines Kindergartens durch die Gemeinde

Eine Stiftung, die einen Kindergarten betreibt, hat nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (VGH Bayern) keinen Anspruch auf Übernahme des Betriebskostendefizites durch die Gemeinde.

Eine Stiftung der katholischen Kirche betrieb seit 1929 einen Kindergarten in der Stadt Weißenburg. Da die öffentlichen Fördergelder und die von den Eltern aufgebrauchten Beiträge nicht kostendeckend waren, hatte die Diözese in der Vergangenheit freiwillige Zuschüsse zu den Personalkosten geleistet. Nachdem diese Zuschüsse ab dem Jahr 2010 eingestellt worden waren, beantragte die Stiftung bei der Stadt die Übernahme des Defizits für das Jahr 2010. Es folgte eine böse Überraschung: Anders als eine Reihe anderer Gemeinden im Freistaat, war die Kommune nicht bereit, einen Defizitvertrag mit der Stiftung abzuschließen; auch die Übernahme des Defizits für das Jahr 2010 lehnte sie ab.

Die Stiftung versuchte daraufhin, auf dem Klageweg zum Erfolg zu kommen. Das misslang gründlich. Weder das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach noch der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern erkannten einen Grund, warum die Stadt zur Übernahme des Defizits verpflichtet sein sollte. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ließen sie nicht zu. Auch die von der Stiftung daraufhin erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wies das BVerwG zurück.

Nach dem erfolglosen Gang durch die Instanzen sah sich

die Stiftung schließlich gezwungen, Verfassungsbeschwerde vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VGH Bayern) zu erheben. Sie sah sich, so trug sie vor, durch die ablehnenden Gerichtsurteile in ihren Grundrechten der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verletzt. Sie sei nämlich dauerhaft gezwungen, ihre Einrichtung trotz Eigenleistungen in zumutbarer Höhe mit einem Defizit zu betreiben und sich dabei dauerhaft zu verschulden oder aber die Einrichtung zu schließen, während die Stadt Weißenburg das Defizit ihrer eigenen Kindergärten, die einen identischen Finanzierungsbedarf aufwiesen und mit der gesetzlichen Förderung und den Benutzungsgebühren ebenfalls nicht kostendeckend zu betreiben seien, mit allgemeinen Haushaltsmitteln ausgleiche. Dies stelle einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz dar. Nicht nur das: Die geltenden Förderregeln schränkten darüber hinaus auch das Erziehungsrecht nach Art. 126 Abs. 1 BV, das in Art. 127 BV geregelte Recht der Religionsgemeinschaften auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Kinder sowie die Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) unzulässig ein. Auch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) sei verletzt, weil die Finanzierungsregelungen nicht widerspruchsfrei seien.

All den vorgebrachten Argumenten konnte der VGH Bayern letztlich aber nichts abgewinnen. Er hielt die Verfassungsbeschwerde überwiegend schon für unzulässig, zum Teil, weil die verfassungsrechtlichen Grundsätze keine individuell einklagbaren Rechte verbürgen, auf die sich die Stiftung berufen könne, zum anderen Teil, weil die Stiftung die angeblichen Grundrechtsverletzungen nicht ausreichend dargelegt habe. Sie habe z.B. nicht (ausreichend) vorgetragen, dass sie den Kindergarten geschlossen habe oder ein Schließen unmittelbar bevorstehe und es sei auch nicht ersichtlich, warum das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Religionsgemeinschaften auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Kinder einen Anspruch auf eine vollständige Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen begründen solle.

Aber auch in Bezug auf die mögliche Ungleichbehandlung mit städteigenen Kindertageseinrichtungen musste sich die Stiftung geschlagen geben. Insoweit hielt der VGH Bayern die Verfassungsbeschwerde zwar für zulässig, aber in der Sache für unbegründet. Er vermochte keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu erkennen. Die tatsächlichen Verhältnisse seien nämlich nicht vergleichbar: Abgesehen davon, dass die Übernahme des Defizits bei städtischen Kindertageseinrichtungen bereits begrifflich keine Leistung an einen Dritten darstelle, liege in der Übernahme des Defizits von eigenen Einrichtungen keine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen. Tatsächlich seien kommunale Träger sogar stärker belastet als

freigemeinnützige und sonstige Träger. Verglichen mit freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, deren Betriebskosten in Höhe des staatlichen Zuschusses und des grundsätzlich in gleicher Höhe zu leistenden gemeindlichen Zuschusses reduziert werden, würden Gemeinden, die eigene Kindertageseinrichtungen betreiben, bei Kindern aus ihrer Gemeinde nur durch die staatliche Betriebskostenförderung und die von den Eltern gezahlten Benutzungsgebühren, nicht aber durch weitere Leistungen Dritter entlastet. Sie stünden damit deutlich schlechter als die freigemeinnützigen und sonstigen Träger, die abgesehen von der Übernahme des Restdefizits keine eigenen Mittel zum Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen einsetzen müssen. Der Landesgesetzgeber habe damit der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungskraft von kommunalen Trägern einerseits und freigemeinnützigen und sonstigen Trägern andererseits in einer Weise Rechnung getragen, die einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz ausschließe.

HINWEIS: Die kirchliche Stiftung verlor damit in allen Instanzen und selbst vor dem Verfassungsgericht. Die Lehre daraus: Der Betrieb von Kitas ist kein Freifahrtschein für glückloses Wirtschaften. Auf einen Ausgleich von Defiziten durch die Gemeinden über die gewöhnlichen gemeindlichen und staatlichen Zuschüsse hinaus darf ein Kita-Betreiber jedenfalls nicht blind vertrauen.



VGH Bayern, Urteil vom 01.02.2016, Az. Vf. 75-VI-14

VEREINSRECHT

Rechtsformverfehlung: Löschung (zu) großer Kita-Vereine aus dem Vereinsregister

Seit mehreren Jahren schon beschäftigt die Rechtsprechung des Kammergerichts (KG) Berlin die Verantwortlichen sozialer Vereine und Verbände. Das KG vertritt die u.E. richtige, aber nicht unumstrittene, Auffassung, dass der Betrieb einer Kita und/oder einer Schule (und anderer Sozialunternehmen) eine wirtschaftliche Betätigung darstellt, die, wenn sie überhandnimmt, zur Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister führen muss. Mit zwei aktuellen Entscheidungen vom 16.02.2016 hat das KG seine Rechtsprechung nun weiter gefestigt.

Die Entscheidungen betreffen zwei ältere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Berlin – gegründet 1995 bzw. 1971. Sie beide verfolgten typische gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung und betrieben jeweils mehrere Kindertageseinrichtungen. Während der jüngere der beiden Vereine 9 Kitas mit jeweils 16 bis 32 Kindern betrieb, kam der ältere Verein sogar auf stolze 24 Kita-Einrichtungen mit insgesamt weit über 2.000 Plätzen, auf zahlreiche weitere soziale Einrichtungen und auf insg. ca. 750 Mitarbeiter, davon 33 in der Verwaltung in der Geschäftsstelle.

Im krassen Gegensatz zur großen Zahl von Einrichtungen und Mitarbeitern stand bei beiden Vereinen die geringe Zahl von Mitgliedern: Während der erstgenannte Verein von nur 11 Mitgliedern getragen wurde, belief sich die Mitgliederzahl beim letztgenannten Verein auf 16.

Das KG Berlin hat in seinen Entscheidungen beide Vereine gleichermaßen als sog. wirtschaftliche Vereine eingestuft. Als solche dürften sie – so das Gericht – nicht im

Vereinsregister eingetragen werden bzw. seien wegen der bereits erfolgten Eintragungen zu löschen. Die Entscheidungsfindung des KG Berlin vereinfacht haben wohl nicht zuletzt auch die o.g. Zahlen. Das Gericht bestätigt nämlich die herrschende Auffassung, dass es auf die in der Satzung des Vereins aufgeführten ideellen Zwecke nicht ankommen kann – denn Papier ist geduldig. Entscheidend für die Frage, ob ein Verein sich überwiegend wirtschaftlich betätigt und daher nicht als sog. Idealverein ins Vereinsregister eingetragen werden kann, seien vielmehr die tatsächlichen Gegebenheiten. Und die waren in den vorliegenden Fällen in der Tat eindeutig: Eine unternehmerische Betätigung am Markt war vor dem Hintergrund der immensen Größe und der tatsächlichen Konkurrenz zu anderen gewerblichen Trägern schwerlich zu leugnen. Die Vereine waren auch nicht etwa durch ein besonderes persönliches Engagement der Eltern geprägt, das gegen eine anonyme Kunde-Dienstleister-Beziehung gesprochen hätte und daher an der Unternehmereigenschaft hätte zweifeln lassen. Weder engagierten sich die Eltern tatsächlich noch vermittelte die mögliche Mitgliedschaft in

den Vereinen ein solches Engagement. Letzteres schied schon deswegen aus, weil die Eltern gar keine Mitglieder waren. Stattdessen war die Mitgliedschaft auf wenige Personen (11 bzw. 16, s.o.) begrenzt.

Dass die Vereine nicht gewinnorientiert tätig waren, änderte an dem vom KG gefundenen Ergebnis ebenso wenig wie eine mögliche staatliche (Teil-)Finanzierung der Vereinsbetätigungen. Auch die Gemeinnützigkeit spielte nach Auffassung des Gerichts für die vereinsrechtliche Frage, ob es sich bei einem Verein um einen in das Vereinsregister eintragungsfähigen Idealverein oder um einen nicht eintragungsfähigen Wirtschaftsverein handelt, keine Rolle. Denn andernfalls müssten fast alle Kita-Vereine immer Idealvereine sein – das Steuerrecht gewährt ihnen ja in aller Regel wegen der Zweckbetriebseigenschaft von Kitas die Gemeinnützigkeit.

Schließlich konnte den Vereinen auch das sog. Nebenzweckprivileg nicht helfen. Es besagt, dass ein Idealverein wirtschaftliche Betätigungen entfalten darf, solange sich diese Betätigungen den eigentlichen ideellen Betätigungen unterordnen. Das war hier nicht der Fall, da die (sozial-)wirtschaftlichen Betätigungen in Form des Betriebs der Kitas die Vereine geradezu dominierten.

Und auch dem kürzlich vom OLG Brandenburg entwickelten Grundsatz, dass seit langem im Vereinsregister eingetragene Vereine auf einen Fortbestand ihrer Eintragung vertrauen dürfen, erteilt das KG Berlin eine klare Absage. Wenn sich herausstellt, dass ein eingetragener Verein in Wirklichkeit ein wirtschaftlicher Verein ist, besteht – so das Gericht – ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung der falschen Eintragung.

HINWEIS: Besonders interessant ist, dass das KG Berlin in beiden Fällen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen hat. Mit Datum vom 02.03.2016 sind die Beschwerden bereits eingelegt worden. Ob das aus Sicht der betroffenen Vereine und insbesondere aus Sicht der Sozialwirtschaft in ihrer Gesamtheit tatsächlich klug war, ist allerdings zweifelhaft. Der BGH bekommt zwar nun die von vielen Seiten seit langem herbeigesehnte Chance, ein Machtwort zu sprechen. Angesichts der Größe der beiden betroffenen Vereine sprechen unserer Auffassung nach allerdings die besseren Argumente dafür, dass der BGH die Entscheidungen des KG Berlin bestätigen wird. Sind aber erst einmal zwei die KG-Rechtsprechung bestätigende Entscheidungen des BGH in der Welt, wird es für die Sozialverbände sicher nicht einfacher, ihre gewohnte und liebgewonnene Rechtsform des e.V. in künftigen weiteren Fällen zu verteidigen. Wie dem auch sei: Die Vereinslandschaft schaut nun jedenfalls mit Spannung nach Karlsruhe.

Im Übrigen möchten wir noch einen wichtigen Punkt betonen: Die Entscheidungen des KG Berlin sind in keiner Weise gegen die Sozialwirtschaft an sich gerichtet. Sie richten sich lediglich gegen die von Trägern hier und da fälschlicherweise gewählte Rechtsform des e.V. Wir raten großen sozialunternehmerisch tätigen Vereinen daher seit langem dazu, Zeit und Geld nicht auf langwierige und nervenaufreibende Rechtsstreitigkeiten zu verwenden, sondern sich proaktiv über die geeignete Organisationsstruktur inkl. geeigneter Rechtsformalternativen (gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft, ggf. sogar die gemeinnützige AG) Gedanken zu machen – begleitet von einer vernünftigen vereinsinternen Kommunikation ggü. den Mit-

gliedern und Beschäftigten (vgl. bereits Winheller, DStR 2015, 1389; ders., DStR 2013, 2009; ders., DStR 2012, 1562; ders., SozialRecht aktuell, 2015, 103; ders., KiTA aktuell Recht 2014, 19; vgl. auch *NPR 2015, 15* und *08/2011, 5*).



KG Berlin, Urteil vom 16.02.2016 – Az. 22 W 71/15



KG Berlin, Urteil vom 16.02.2016 – Az. 22 W 88/14

Haftungsrecht: Fahrlässige Körperverletzung durch einen Jugendobmann durch Unterlassen

Ein Sportverein richtete ein Hallenfußballturnier für die D-Jugend aus. Dafür stellte der Vereine zwei Hallen zur Verfügung: eine große, in der gespielt wurde, und eine kleine, die hauptsächlich zum Aufwärmen und Verweilen während der Spielpausen gedacht war. Ansonsten nutzte der Sportverein die kleine Halle als Abstellraum. Vor dem Eingang wies ein Schild darauf hin, dass ein Verweilen in der kleinen Halle ohne erwachsene Aufsichtsperson untersagt sei. Am zweiten Spieltag waren unbefestigte Handballtore in der kleinen Halle aufgebaut. Obwohl sich keine erwachsene Aufsichtsperson in der kleinen Halle aufhielt, spielten dort mehrere Kinder Fußball, darunter auch ein 11-Jähriger einer Gastmannschaft. Es kam, wie es kommen musste: Nach einem Lattentreffer geriet das Handballtor ins Wanken und stürzte auf den 11-Jährigen. Dieser erlitt schwere Kopfverletzungen.

Der ehrenamtlich tätige Jugendobmann des Vereins, der zum Organisationsteam gehörte, wurde vom Amtsgericht (AG) und auch vom Landgericht (LG) Detmold wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verurteilt.

Die nächsthöhere Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) Hamm, hob die Verurteilung allerdings auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG Detmold zurück, weil die Feststellungen des LG Detmold lückenhaft und unzureichend seien. Das OLG Hamm wies dabei insbesondere darauf hin, dass der Jugendobmann ehrenamtlich tätig gewesen sei, sodass jedenfalls keine übersteigerten Anforderungen im Sinne einer Sicherheitsgarantie an seine Sorgfaltspflicht zu stellen seien. Dies kann man als Wink dahin verstehen, dass das OLG Hamm eine mildere Bestrafung für angemessener hält.

HINWEIS: Auch wenn die Entscheidung des OLG Hamm darauf hindeutet, dass letztendlich eine mildere Bestrafung erfolgen wird, als noch von der Vorinstanz vorgesehen, zeigt der Fall doch deutlich, wie wichtig die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten auch ehrenamtlich Engagierter ist. Wer für andere Menschen verantwortlich ist, muss sich dieser Verantwortung auch zu 100% stellen – ansonsten ist er fehl am Platz, haftet zivilrechtlich und riskiert überdies eine strafrechtliche Verurteilung. Daneben sind die Vereine gut beraten, ihre Mitglieder und sonstigen Beschäftigten ausreichend zu versichern. Der Abschluss spezieller Haftpflichtversicherungen und Rechtsschutzversicherungen gehört mittlerweile eher zum Standard guter Vereinsführung als zur Ausnahme. Das schützt sowohl die

für den Verein Tätigen, die von Schadensersatzansprüchen freigehalten werden und sich mit einer Versicherung im Rücken gegen strafrechtliche Vorwürfe verteidigen können, als auch die Geschädigten, die für ihre erlittenen Schäden zumindest einen finanziellen Ausgleich erhalten. Freilich ist es ratsam, vor Abschluss entsprechender Versicherungen die Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Versicherungsumfang zu überprüfen. Nichts ist

ärgerlicher, als eine Versicherung, die im Fall der Fälle nicht einspringt.



Pressemitteilung des OLG Hamm, Erscheinungsdatum: 16.02.2016, Az. 3 RVs 91/15

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

MUSEUMSVEREINE UND DIE FINANZIERUNG KÖNIGLICHER UND BÜRGERLICHER KUNSTMUSEEN IM 19. JAHRHUNDERT

- Thomas Adam

Kunst- und Museumsvereine spielten eine bedeutende Rolle in der Gründung und Unterhaltung von monarchischen und bürgerlichen Museen im gesamten 19. Jahrhundert. Sie entstanden als eine Reaktion auf das feudale Monopol an der Kunstförderung und trugen zur bürgerlichen Emanzipation bei. Um 1900 waren aber selbst königliche Museen auf die Bereitschaft wohlhabender Bürger angewiesen, diese Einrichtungen durch den Erwerb einer Mitgliedschaft in einem Museumsverein zu unterstützen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Museumsvereine in deutschen Großstädten im 19. Jahrhundert und untersucht das Verhältnis zwischen Museumsvereinen und den von ihnen unterstützten Museen.

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINES EINGETRAGENEN VEREINS PER E-MAIL

- Alexander Scheuch

Mit Beschluss vom 24.09.2015 hat das OLG Hamm entschieden, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins, dessen Satzung hierfür die Schriftform vorsieht, per E-Mail erfolgen kann. Der Befund vermag nicht zu überraschen, folgt er doch einer klar erkennbaren Grundtendenz in der jüngeren Rechtsprechung. Allerdings bleiben wichtige Folgefragen offen, vor allem inwiefern Ausnahmen angezeigt und welche Verfahrensanforderungen bei der „schriftlichen“ Einberufung per E-Mail zu beachten sind. Des Weiteren untersucht der Beitrag ausführlich, inwiefern auch andere Satzungsgestaltungen zulässigerweise die E-Mail-Einladung verankern können. Die Betrachtung schließt mit praktischen Hinweisen.

DAS ZINSTIEF VERÄNDERT DIE DEUTSCHE STIFTUNGSLANDSCHAFT

- Berthold Theuffel-Werhahn

Die Niedrigzinsära stellt die rund 21.000 Stiftungen in Deutschland vor gewaltige Herausforderungen. Wie legen Stiftungen ihr Vermögen so an, dass es trotz sinkender Anleiherenditen real erhalten bleibt? Wie erzielt eine Stiftung die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Überschüsse, wenn sie zu einer sicherheitsorientierten Vermögensanlage verpflichtet ist? Wie modernisieren Stiftungen ihre Anlagepolitik, ohne inadäquate Risiken einzugehen? Welche zusätzlichen Einnahmequellen erschließen sich Stiftungen zur Kompensation? Um ein repräsentatives Stimmungsbild zu erhalten, ließ die Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (PwC) im vergangenen Herbst 208 der vermögensstärksten deutschen Stiftungen zu den Folgen der niedrigen Zinsen befragen – mit teilweise erstaunlichen Ergebnissen, die im folgenden Beitrag vorgestellt werden.

TRANSPARENZ, SATZUNG, JAHRESBERICHT – PRAKTISCHE ANMERKUNGEN ZUM THEMA „ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND STIFTUNGEN“

- Michael Grisko

Ob Marketing, Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit: Gemeinnützige Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften müssen sich in besonderer Weise die Frage nach Art, Umfang und Notwendigkeit dieser an sie herangetragenen oder aus dem Stiftungsgeschäft abgeleiteten Herausforderungen stellen. Sie unterscheiden sich dabei – wenigstens in Teilbereichen – essentiell von Unternehmen, die im Wettbewerb um Kunden, mit Gesellschaftern oder anderen gewinnorientierten Stakeholdern stehen.

DIE WETTBEWERBSRECHTLICHE ODER VERBRAUCHERRECHTLICHE ABMAHNUNG DURCH KLAGEVERBÄNDE UND DIE KOSTENTRAGUNG

- Dirk Wüstenberg

Ein Verband, der eine wettbewerbsrechtliche oder verbraucherrechtliche Abmahnung aussprechen möchte, sollte zwei Fragen beantworten, bevor er das materielle Recht hinsichtlich des abzumahnenden Verhaltens prüft: Ist er überhaupt abmahnberechtigt/prozessführungsbefugt? Soll er das Abmahnschreiben selbst schreiben oder sich hierbei anwaltlich vertreten lassen? Muss der Streit später vor Gericht ausgetragen werden, stellt sich noch die Praxisfrage, ob es sich in den Fällen des sog. fliegenden Gerichtsstands empfiehlt, das LG Frankfurt/M. anzurufen. In diesem Beitrag werden das für die Antworten maßgebliche Zusammenspiel der Kernvorschriften § 8 und § 12 UWG sowie die neueste Frankfurter Rechtsprechung dargestellt.

PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER- PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Reform des Investmentsteuergesetzes - Was Stiftungen bei der Fondsbesteuerung droht

Stefan Winheller und Dr. Astrid Plantiko, *private banking magazin*, 18.02.2016

Brauchen Förderstiftungen eine BaFin-Erlaubnis?

Stefan Winheller und Lutz Auffenberg, *Die Stiftung*, 6/15, S. 26-27

Mittelbeschaffung und Mittelverteilung: Welche Tätigkeiten erfordern eine Erlaubnis der Bafin? – Mittelbeschaffungskörperschaften im Lichte des Zahlungsdiensteaufsichtsrechts

Stefan Winheller und Lutz Auffenberg, *Verbändereport 8/2015*, S. 40ff.

Crowdfunding als Finanzierungsform für Stiftungsprojekte

Stefan Winheller und Lutz Auffenberg, *Stiftungsmanagement*, 11/2015, S. 23

Zwischen Gemeinwohl und Profit - Social Business von Unternehmen

Stefan Winheller, *Legal Tribune Online*, 21.10.2015

Die restriktive Rechtsprechung zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen - Hilfestellung für Träger sozialer Dienstleistungen in rechtsunsicheren Zeiten

Stefan Winheller, *DStR 2015*, S. 1389-1398



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

07.04.2016	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit – Teil 1	Das kostenlose Online-Seminar mit Rechtsanwalt Dirk Pohl informiert über die Gründe und Konsequenzen einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Erklärt wird dabei auch, wie man dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus vorbeugen kann. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
13.04.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der	Weitere Infos

		Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	
14.04.2016	Anlagegrundsätze und nachhaltige Kapitalanlagen für Stiftungen	Hans-Martin Herbel und Uwe-Jörg Söndgen stellen in den Frankfurter Räumlichkeiten von WINHELLER nachhaltige Kapitalanlagen für Stiftungen vor. Rechtsanwalt Johannes Fein erklärt Haftungsrisiken und Anlagegrundsätze für Stiftungen. Veranstalter: abakus Sachwerte GmbH	Weitere Infos
22.04.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.05.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am 9. Mai 2016 in Köln das Grundlagenseminar zum Gemeinnützigkeitsrecht leiten und darin umfassende Kenntnisse über das Recht gemeinnütziger Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Seminar Gemeinnützigkeitsrecht informiert alle Interessenten über die die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
12.05.2016	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
18.05.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in München über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
19.05.2016	Königsteiner Stiftungstag	Grohmann & Weinrauter lädt auch in diesem Jahr wieder zum Königsteiner Stiftungstag. 2016 wird der Schwerpunkt des Stiftungstags beim Thema Verwaltungskosten liegen.	Weitere Infos
23.06.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Frankfurt am Main erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
05.07.2016	1. Mainzer Stiftungsforum	Auf dem 1. Mainzer Stiftungsforum werden in mehreren Kurzvorträgen stiftungsrelevante Themen aufgegriffen. Mit dabei ist Rechtsanwältin Anka Hakert, die zu Verwaltungskosten bei Stiftungen sprechen wird. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

08.04.2016	7. Berliner Stiftungstag	Der 7. Berliner Stiftungstag wird unter dem Motto „Stiften – Engagieren – Verantwortung zeigen!“ veranstaltet. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Interessierte, als auch an Fachbesucher.	Weitere Infos
------------	---------------------------------	---	---------------

19.04. - 29.04.2016	7. Berliner Stiftungswoche	Die 7. Berliner Stiftungswoche findet mit dem Schwerpunktthema „Von der Würde des Menschen“ statt. Es geht um die Frage wie Stiftungen als zivilgesellschaftliche Akteure ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft befördern können.	Weitere Infos
22.04.2016	Stiftungstag in Westfalen-Lippe	In Paderborn findet der Stiftungstag Westfalen-Lippe statt. Den Plenumsvortrag zum Thema "Wie können sich Stiftungen im Bereich Flüchtlingshilfe engagieren?" hält Sabine Süß, Leiterin der Koordinierungsstelle Netzwerk Stiftungen und Bildung beim Bundesverband Deutscher Stiftungen.	Weitere Infos